



Datum: 18. Juli 2016

Zuteilung der Zollkontingentsanteile für die Einfuhrperiode vom 1. September bis 30. November 2016 am Zollkontingent Nr. 20 Obst zu Most- und Brennzwecken

Umfang des Zollkontingentes

Für die Einfuhrperiode vom 1. September bis 30. November 2016 wurde die Kontingentsmenge von 172 Tonnen netto Obst zu Most- und Brennzwecken versteigert.

Rechtsgrundlagen der Bewirtschaftung

Artikel 16 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG; SR 916.121.10) in Verbindung mit Artikel 16ff der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 (AEV; SR 916.01).

Besondere Voraussetzungen für die Zuteilung eines Zollkontingentsanteils

Zollkontingentsanteile können nur an natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften zugeteilt werden, die im schweizerischen Zollgebiet Wohnsitz oder Sitz haben, im Besitze einer Generaleinfuhrbewilligung sind und die Waren gewerbsmässig einführen.

Art der Zuteilung

Die Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Obst zu Most- und Brennzwecken wurden mittels Versteigerung zugeteilt. Jede bietende Person konnte maximal fünf Steigerungsgebote mit verschiedenen Preisen und Mengen einreichen. Die Zuteilung der Zollkontingentsanteile erfolgte, beginnend beim höchsten gebotenen Preis, in abnehmender Reihenfolge der gebotenen Preise. Der Zuschlagspreis entsprach dem Gebotspreis.

Versteigerungsergebnis

Es sind keine Gebote eingegangen. Die Menge von 172 Tonnen wird nochmals ausgeschrieben.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Jean-François Kolly
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 02 41, Fax +41 58 462 57 67
jean-francois.kolly@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch